



### Allgemeine Geschäftsbedingungen Stand 27.03.2019

#### § 1 - Bereitstellung und Übernahme von Mietgeräten

Die zu vermietenden Geräte werden vom Vermieter in betriebsbereitem Zustand bereitgestellt.

Der Mieter ist verpflichtet, bei Übernahme des Gerätes dessen ordnungsgemäßen und betriebsbereiten Zustand zu überprüfen und diesen mit dem Empfang durch Unterschrift auf den Übergabepapieren zu bescheinigen.

Ferner verpflichtet er sich, dem Vermieter bei Standortwechsel den jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort des Mietgerätes anzuzeigen.

#### § 2 - Haftung des Vermieters

Vermietungen können nur soweit durchgeführt werden, wie es der Umfang des Mietlaquers erlaubt. Die Liefermöglichkeit von Mietgeräten bleibt vorbehalten. Der Vermieter ist stets bemüht, die angemieteten Geräte pünktlich bereitzustellen.

Eine Haftung für Kosten oder Schadenersatz aufgrund verspäteter Anlieferung oder Nichtlieferung von Mietgeräten durch den Vermieter ist ausgeschlossen. Sollten beim Mieteinsatz Mängel am Mietgerät auftreten, die eindeutig auf das Verschulden des Vermieters zurückzuführen sind, werden diese vom Vermieter schnellstmöglich in dessen Werkstatt kostenlos behoben.

Der Vermieter schließt eine weitergehende Haftung bezüglich Sach- und Personenschäden, so wie irgendwelchen Schadenersatz ausdrücklich aus.

#### § 3 - Mietpreise

Der Mietpreis gilt für normale Nutzung pro Einsatztag.

Soweit nicht anders vereinbart, beginnt die Miete mit dem Tag der Abholung bzw. Anlieferung und gilt ab Lager Schwalbach oder Anlieferungsort. Hin- und Rücktransport gehen zu Lasten des Mieters.

Das Mietverhältnis endet mit der Rücklieferung des Gerätes.

#### § 4 - Vergütung

Die Rechnung ist sofort nach Erhalt ohne Abzug zahlbar.

Skonto muss gesondert und ausdrücklich vereinbart sein.

Die Mietpreise enthalten keine Energiekosten. Diese sind vom Auftraggeber selbst zu tragen.

#### § 5 - Pflichten des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich, das Mietobjekt nur bestimmungsgemäß einzusetzen. Der Mieter verpflichtet sich, das gemietete Gerät vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen. Der Mieter verpflichtet sich, das Mietgerät weder an einen Dritten weiterzuvermieten noch Rechte aus diesem Vertrag abzutreten oder Rechte irgendwelcher Art an dem Gerät einzuräumen. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an dem Gerät geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich Anzeige zu erstatten und den Dritten hiervon durch Einschreiben zu benachrichtigen.

Verstößt der Mieter schuldhaft gegen die vorstehenden Bestimmungen, so ist er verpflichtet, dem Vermieter allen Schaden zu ersetzen, der diesem daraus entsteht.

#### § 6 - Wartung und Reparatur der Mietgeräte

Der Mieter ist verpflichtet, die angemieteten Geräte pfleglich zu behandeln. Es dürfen keine Eingriffe am Gerät vorgenommen werden. Bei Störungen ist der Vermieter unverzüglich zu telefonisch zu verständigen. Es dürfen nur die vom Vermieter zur Verfügung gestellten Elektrokabel verwendet werden. Veränderung der durch den Vermieter installierten Trocknungsanlage, führen zu Gewährleistungs- und Haftungsausschluss. Bei Selbstmontage haftet ausschließlich der Mieter.

Der Vermieter ist jederzeit berechtigt, das Mietobjekt zu besichtigen und nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter selbst zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.

Der Mieter hat dem Vermieter die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern. Die Kosten der Untersuchung trägt der Verursacher.

#### § 7 - Rücklieferung von Mietgeräten

Das Ende der Mietzeit ist rechtzeitig vorher anzuzeigen.

Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem der Mietgegenstand mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsmäßigem Zustand auf dem Lagerplatz des Vermieters oder einem vereinbarten anderen Bestimmungsort eintrifft, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit.

Wird das Gerät in einem Zustand zurückgeliefert, der ergibt, dass der Mieter seiner vorgenannten Unterhaltungspflicht nicht nachgekommen ist, so verlängert sich die Mietzeit bis zur Beendigung der Instandsetzung.

#### § 8 - Haftung des Mieters

Bei Nichtrückgabe oder Rückgabe defekter Geräte werden diese sofort zum marktüblichen Preis berechnet. Versehentlich nicht zurück gegebene Zubehörteile und Papiere sind spätestens am darauf folgenden Tag zurückzugeben. Andernfalls erfolgt die Berechnung.

#### § 9 - Kündigung

Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist zu beenden:

- wenn nach Vertragsabschluss dem Vermieter Tatsachen bekannt werden, nach denen die Kreditwürdigkeit des Mieters nicht mehr gewährleistet erscheint,
- wenn der Mieter ohne Einwilligung des Vermieters das Gerät oder einen Teil desselben nicht bestimmungsgemäß verwendet oder an einen nicht nachvollziehbaren Ort verbringt,
- bei Verstoß gegen die §§ 3, 4 und 5

#### § 10 - Verlust und Versicherung der Mietgeräte

Entstehende Schäden hat der Mieter dem Vermieter voll zu ersetzen.

Der Mieter kann bei ausdrücklicher Erklärung auf dem Mietauftrag das angemietete Objekt auch eigenverantwortlich versichern. Auf Verlangen des Vermieters ist ein aktueller Versicherungsnachweis über AB MG-Deckung (Voldeckung) vorzulegen.

Im Schadensfall ist der Vermieter unverzüglich (ohne schuldhaftes Verzögern) schriftlich zu informieren, bzw., bei Eigentumsdelikten und Fremdverschulden, ein Nachweis über die polizeiliche Meldung vorzulegen.

Bei Diebstahl trägt der Mieter 25 % des Wiederbeschaffungswertes, mindestens jedoch den festgelegten Selbstbehalt der SBK Klasse. Die Versicherungsprämien entsprechen dem Stand der Drucklegung. Eine Änderung aufgrund Prämienanpassung durch den Versicherer (Schadensverlauf) ist daher zu Beginn des nächsten Mietmonats nach Prämienanpassung möglich.

#### § 11 - Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein, oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht.

Die Parteien verpflichten sich unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die denen in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelunterhalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden.

Entsprechendes gilt, wenn sich in einem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

#### § 12 - Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt Schwalbach-Hülzweiler als vereinbart.